



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auswirkung des Tierhaltungs- und Betreuungsverbotes gegen die GLAVA GmbH von Adrian Straathof auf das laufende Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Anlage

Kleine Anfrage - KA 6/8687

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Ende November 2014 hat der Landkreis Jerichower Land unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot gegen den Schweinezüchter Adrianus Gerardus Maria Straathof als Person erlassen. Über mehrere Jahre hinweg hat Straathof den Tieren in seinen Anlagen erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer seiner Firmen steht Straathof hier in der Verantwortung. Die wiederkehrenden tierschutzrechtlichen Verstöße sind Ergebnis des von ihm vorgegebenen Haltungssystems. Mit der Entscheidung des Landkreises Jerichower Land darf Straathof bundesweit nicht mehr als Geschäftsführer und Gesellschafter seiner Firmen fungieren.

Mit einem weiteren Tierhaltungs- und Betreuungsverbot untersagte im Januar 2015 die Veterinärbehörde des Landkreises Jerichower Land in einem zweiten Schritt den Weiterbetrieb der Schweinezuchtanlage GLAVA GmbH in Gladau bei Genthin, in der über Jahre hinweg schwerste tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die in der Gladauer Anlage der GLAVA GmbH befindlichen Schweine müssen bis zum 31. August 2015 aus der Anlage entfernt werden.

Seit dem 15. Februar 2013 läuft beim Landesverwaltungsamt auf Antrag der GLAVA GmbH ein Genehmigungsverfahren zur Kapazitätserhöhung der aktuell genehmigten Tierplätze von 11.221 auf 52.889 Tierplätze zur reinen Ferkelproduktion. Weit über 50.000 Tiere werden bzw. wurden in der Praxis seit Jahren gehalten. Ursprünglich erteilte das Landesverwaltungsamt (LVwA) mit Bescheid vom 5. November 2008 die Genehmigung für 50.119 Tierplätze (10.519 Sauen, 1.436 Jungsauen, 2.506 Abferkelplätze, 35.658 Ferkelplätze). Die Stadt Genthin klagte gegen diese Genehmigung und bekam Recht. Die Genehmigung des LVwA vom 5. November 2008 zzgl.

(Ausgegeben am 14.04.2015)

der Änderungsanzeigen vom 10. Juni 2010 und 19. Februar 2012 wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts am 25. Januar 2013 ohne Möglichkeit der Berufung aufgehoben. Seit dem wird ein Großteil der Anlage ohne die erforderliche Betriebsgenehmigung betrieben. Aus diesem Grunde reichte die GLAVA GmbH den derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Erweiterungsantrag ein. Hierbei handelt es sich um die nachträgliche Legalisierung der bereits vorhandenen und genutzten Tierplätze in der Anlage.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

- 1. Welche Wirkung hat das vom Landkreis Jerichower Land im Januar 2015 verfügte Tierhaltungs- und Betreuungsverbot einschließlich der Ausstattungsverfügung gegenüber der GLAVA GmbH auf das laufende BImSchG-Genehmigungsverfahren zur Erweiterung bzw. Legalisierung der vorhandenen Tierplätze in der Gladauer Schweinehaltungsanlage?**

Das verfügte Tierhaltungs- und Betreuungsverbot hat keinen Einfluss auf das laufende immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Anlagenerweiterung. Folglich ist die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und der materiellen Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sichergestellt sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist als reine Sachgenehmigung anlagen-, nicht personenbezogen.

- 2. Hat das Landesverwaltungsamt aufgrund des Tierhaltungs- und Betreuungsverbot den Antrag der GLAVA GmbH auf Kapazitätserhöhung vom 15. Februar 2013 bereits abgelehnt? Wenn nein, ist eine Ablehnung des Antrages vorgesehen? Wenn ja, wann ist mit einem Ablehnungsbescheid zu rechnen? Wenn nein, warum erfolgt kein Ablehnungsbescheid?**

Das personenbezogene Tierhaltungs- und Betreuungsverbot begründet keine Ablehnung des Genehmigungsantrages nach BImSchG für die Anlagenerweiterung.

Zum aktuellen Verfahrensstand:

Genehmigungsvoraussetzung ist im anhängigen Verfahren unter anderem die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der beantragten Anlagenerweiterung. Nach derzeitigem Verfahrensstand ist dies für wesentliche Anlagenteile nicht gegeben. Damit wird das Vorhaben als nicht genehmigungsfähig beurteilt und der Antrag ist somit abzulehnen. Der Entwurf des beabsichtigten Ablehnungsbescheides ist der Rechtsvertretung des Unternehmens am 13. Februar 2015 zur Anhörung gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz zugegangen und damit Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Sachverhalten zu äußern. Die bei der Anhörung vorgetragenen Argumente sind zu prüfen und für eine abschließende Entscheidung zu bewerten.